

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

6. Beschlussfassung über die Neugestaltung des Systems zur Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung

Als Ergebnis seiner turnusmäßigen Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung hat der Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung eine Neugestaltung des Systems der Aufsichtsratsvergütung vorzuschlagen. Zukünftig soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder keine erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten enthalten, sondern ausschließlich aus fixen Vergütungsbestandteilen bestehen. Dies entspricht den Entwicklungen bei der Aufsichtsratsvergütung der im DAX notierten Unternehmen, deren Aufsichtsratsvergütung überwiegend aus einer reinen Festvergütung besteht. Die Höhe der vorgeschlagenen Vergütungskomponenten ist auch im Vergleich mit anderen großen börsennotierten Unternehmen in Deutschland marktüblich und angemessen. Dies wurde von einem renommierten externen Vergütungsberater bestätigt, der den Aufsichtsrat bei der Neugestaltung des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unterstützt hat.

Der Aufsichtsrat hat seinen Mitgliedern empfohlen, auf ihre Ansprüche für sämtliche Vergütungszahlungen für das Geschäftsjahr 2016 unwiderruflich und bedingungslos zu verzichten, soweit diese Ansprüche über den Betrag hinausgehen, der sich bei Anwendung der vorgeschlagenen Neugestaltung der Aufsichtsratsvergütung bereits für das Geschäftsjahr 2016 ergeben hätte.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 17 der Satzung der Volkswagen Aktiengesellschaft (Vergütung des Aufsichtsrats) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen je Geschäftsjahr eine feste Vergütung von 100.000,- Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält den dreifachen, sein Stellvertreter den doppelten Betrag der unter Abs. 1 aufgeführten festen Vergütung.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zudem für ihre Tätigkeiten in den Ausschüssen des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine zusätzliche feste Vergütung von 50.000,- Euro pro Ausschuss, sofern der Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Die Mitgliedschaften im Nominierungs- sowie im Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG bleiben unberücksichtigt.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten den doppelten, ihre Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der vorstehend aufgeführten Ausschussvergütung.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die zwei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.

- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. einem seiner Ausschüsse angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.

- (5) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates und eines Ausschusses erhält das jeweilige Mitglied ein Sitzungsgeld von 1.000,- Euro; bei mehreren Sitzungen am Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (6) Die Vergütung und die Sitzungsgelder sind jeweils zahlbar nach Ende des Geschäftsjahres.
- (7) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung entfallene Umsatzsteuer. Die Gesellschaft schließt außerdem zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.“

Die vorstehenden Anpassungen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2017.